

# Soforthilfe-Chaos in NRW

**Warum viele kleine Selbständige,  
Freiberufler etc. in NRW  
an der Soforthilfe verzweifeln  
und wie wir uns wehren**



Auf ein Wort....

[www.ig-nrw-soforthilfe.de](http://www.ig-nrw-soforthilfe.de)

**NICHT MEHR, SONDERN FAIR**

## **Bevor wir Ihnen unsere Situation, die Hintergründe u.s.w. erklären, möchten wir etwas loswerden:**

Weder kritisieren wir sinnvolle staatlichen Maßnahmen im Rahmen der Coronakrise, noch gehören wir irgendeiner politischen Partei oder ähnlichem an.

Wir sind ganz normale Menschen, die durchaus Verständnis dafür haben, dass wir unseren Beitrag in dieser schweren Zeit leisten müssen. Das tun wir auch – nur können wir das nicht ohne echte Hilfen stemmen, dazu ist die Last der Maßnahmen und deren Folgen einfach zu groß.

Viele von uns waren froh, als es im ersten Lockdown hieß „Wir lassen niemanden auf der Strecke“ und mit der Soforthilfe ein Instrument versprochen wurde, uns für die Zeit von drei Monaten durch einen unbürokratischen Zuschuss zu helfen und die enormen Umsatz- und Einkommenseinbußen zumindest ein Stück weit zu kompensieren.

Uns geht es auch nicht darum, Maßnahmen zu kritisieren, selbst solche nicht, die für niemanden logisch nachvollziehbar sind, denn wir wissen aus unserer unternehmerischen Erfahrung: Es gibt keine fehlerfreien Planungen und Entscheidungen. Wenn die Mehrzahl der Entscheidungen richtig ist, ist das ein Erfolg, der die unrichtigen kompensiert.

Was aber ist aus den vollmundigen Versprechungen der Politik, der Landesregierung NRW und des Bundes geworden?

Tatsächlich wurde daraus ein bürokratisches Chaos.

Tatsächlich wurde daraus ein Dschungel aus vielfach geänderten Bedingungen und Formulierungen.

Tatsächlich wurde daraus auch juristisch ein riesiges Chaos. Dagegen wehren wir uns und das nicht, weil wir etwas ausnutzen wollen, sondern weil viele von uns mit dem Rücken an der Wand stehen und aus unserer Sicht schlichtweg Zusagen gebrochen werden.

Wir, das sind die inzwischen über 6.300 kleinen und kleinsten Unternehmerinnen und Unternehmer, Freiberuflerinnen und Freiberufler, Künstlerinnen und Künstler u.s.w. aus NRW, die sich in der IG-NRW Soforthilfe zusammengeschlossen haben, damit wir uns gemeinsam gegen das Chaos, die nachträglichen Änderungen und die Ungerechtigkeiten im Zusammenhang mit der Soforthilfe NRW wehren können.

Allein hat man einfach weder die Mittel noch die Möglichkeiten sich zu wehren und deshalb ist es uns so wichtig, Ihnen die Dinge zu erklären und Sie zu bitten, darüber zu berichten.



# Wie alles in NRW begann...

Zitat aus der Pressemitteilung des BMWi vom 23.03.:

## 50 Milliarden Euro Soforthilfen für kleine Unternehmen auf den Weg gebracht

... **Scholz:** „Wir gehen in die Vollen, um auch den Kleinstunternehmen und Solo-Selbständigen unter die Arme zu greifen. Sie brauchen unsere besondere Unterstützung, sie werden von dieser Krise hart getroffen. Deshalb gibt es vom Bund jetzt schnell und unbürokratisch Soforthilfe. Ganz wichtig ist mir: Wir geben einen Zuschuss, es geht nicht um einen Kredit. Es muss also nichts zurückgezahlt werden. Damit erreichen wir die, die unsere Unterstützung jetzt dringend brauchen.“

**Altmaier:** „Wir lassen niemanden allein. Es darf und wird hier keine Solidaritäts-Lücke geben. Deshalb schnüren wir ein zusätzliches umfassendes Paket im Umfang von bis zu 50 Milliarden Euro für Solo-Selbständige und Kleinstunternehmen auch mit direkten Zuschüssen, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Daneben helfen wir mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds konkret der Realwirtschaft und verhindern den Ausverkauf deutscher Wirtschafts- und Industrieinteressen. Dabei darf es keine Tabus geben. Vorübergehende und zeitlich begrenzte Staatshilfen bis hin zu Beteiligungen und Übernahmen müssen möglich sein.“

Noch bevor eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Land NRW geschlossen war (diese ist vom 01.04.2020), begann NRW das Antragsverfahren über die Website des Landes NRW am 27.03.2020. Überall, ob nun seitens des Bundes oder des Landes hieß es bereits ab dem 23.03.2020, es handle sich um „nicht rückzahlbare Zuschüsse“, „unbürokratische Hilfen“ und „wir lassen niemanden allein“.

Innerhalb von nur 44 Stunden ab der Freigabe der digitalen Beantragung in NRW am 27.03.2020 gingen 150.000 Anträge ein und es wurden bereits 100.000 davon bewilligt (Pressemitteilung „NRW Soforthilfe 2020 erfolgreich gestartet“ vom 29.03.2020).

Ohne zu weit vorgreifen zu wollen: 150.000 Menschen allein in den ersten 44 Stunden, die an die Nutzbarkeit für Lebenshaltungskosten/Unternehmerlohn, Kompensation von Umsatzeinbrüchen etc. geglaubt haben, schließlich wurde es ihnen so auf der Website des Landes und mündlich durch Hotlines der Regierungsbezirke, IHK, HWK und Kommunen in Beratungen mitgeteilt. Diese und viele weitere Antragsteller stehen nun vor der bitteren Erkenntnis: Man hat versucht, vieles zu ihrem Nachteil zu ändern und nun muss man sich, zusätzlich zu allen anderen Problemen auch noch dagegen wehren.

Neben dem eigentlichen Antrag gab es über den gesamten Antragszeitraum nur eine verbindliche Quelle für Informationen: Die FAQ des Landes NRW – nach unserer Rechtsauffassung haben diese den Rechtscharakter von Förderbedingungen.

Niemand konnte auch nur ansatzweise ahnen, dass man diese Informationen im Laufe der Zeit immer wieder, teilweise täglich, verändern würde, insgesamt 15 Mal.

Neben den vielen Antragstellern der ersten Tage gibt es eine weitere große Gruppe, die die FAQ schon früh studiert, sich dann die Zeit genommen, sie mit ihren Steuerberatern etc. zu besprechen und dann im Vertrauen darauf ihren Antrag erst später gestellt hatten. Im Grunde ein Glücksspiel: Haben sich die FAQ in der Zwischenzeit massiv geändert, wie es einige Male der Fall war kann die eigene Sorgfalt zum Verhängnis werden.

**NIEMAND WIRD ALLEIN GELASSEN!**

Jetzt gibt's schnelle **Zuschüsse** für Freiberufliche, Solo-Selbständige und kleine Betriebe.

Wenn Sie nachweislich durch Corona Schäden haben, können Sie **bis zu 15.000 Euro** erhalten, die Sie **nicht zurückzahlen** müssen. Noch heute **unbürokratisch bei Ihrer zuständigen Landesbehörde beantragen**. Mehr Infos hier:

[bmwi.de/coronahilfe](https://www.bmwi.de/coronahilfe)

 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

 CORONA SOFORTHILFE DES BUNDES

Anzeige aus der Süddeutschen Zeitung vom 06.04.2020 im Wirtschaftsteil

Anfang April wurde die Soforthilfe bundesweit u.a. mit Anzeigen in Tageszeitungen beworben. Bewertet man die Inhalte in der Retrospektive hat das Werbeversprechen mit der Realität kaum etwas zu tun – eine Art der Werbung wie sie viele von uns von einem Ministerium eigentlich nicht erwarten würden.

# Die FAQ des Landes NRW

Die „Fragen und Antworten“ waren die einzige Quelle, aus denen man in Schriftform Informationen bekommen konnte und NRW selbst gibt einen klaren Zweck an: „...damit Sie Ihren Antrag korrekt ausfüllen können“.

Nun, im Nachhinein wirkt es, als drehe sich das Land NRW diese FAQ mit ihren 15 Versionen so, wie es gerade in die „Wetterlage“ passt: Einmal heißt es, man hätte sie auch nach Antragstellung mit ihren diversen Änderungen beachten sollen/müssen und ein anderes Mal heißt es, es handle sich lediglich um nicht rechtsverbindliche Informationen.

Um die große Bedeutung klarzumachen: Bis zum Mittag des 01.04.2020 stand explizit in diesen FAQ

***„Soloselbstständige im Haupterwerb beziehen ihren Lebensunterhalt aus ihrer selbstständigen Tätigkeit und müssen daher auch ihr eigenes Gehalt erwirtschaften, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Sofern der Finanzierungsengpass beim Soloselbstständigen im Haupterwerb dazu führt, dass er sein regelmäßiges Gehalt nicht mehr erwirtschaften kann, dient die Soforthilfe auch dazu, das eigene Gehalt und somit den Lebensunterhalt zu finanzieren.“***

Am Nachmittag des 01.04.2020 verschwand diese Formulierung, während selbst der Städte- und Gemeindebund noch am 31.03. per Schreiben die Städte und Gemeinden in NRW genau über die Erlaubnis der Verwendung für die Lebenshaltungskosten (Schreiben liegt in Kopie vor) informierte und sowohl die telefonische Beratung der IHK, HWK und auch die der Kommunen nach diesen Informationen Anrufer und Informationsanforderungen per E-Mail berieten.

Ein Punkt, der immer wieder seitens des Landes geäußert wird: Man habe das alles in größter Eile auf die Beine stellen müssen und da sei es nur verständlich immer wieder „Nachbesserungen“ vornehmen zu müssen und außerdem sei es ja schließlich der Bund schuld.

Dazu vertreten wir eine klare Meinung:

Bei allem menschlichen Verständnis, es ist dieselbe Verwaltung, der es umgekehrt komplett egal ist, ob wir etwas in größter Eile tun müssen und die Fehler, wenn wir sie machen bestraft. Daher handelt es sich um einen Verwaltungsakt, an den man dieselben Maßstäbe ansetzen muss, wie es die Verwaltung uns gegenüber praktiziert.

## Das sagen Juristen zu den FAQ

In der Zwischenzeit haben wir die Mitglieder unserer Facebookgruppe um Spenden gebeten, damit wir gemeinsam Anwälte bezahlen können.

Nach Rechtsauffassung der Anwälte (eine große Düsseldorfer Kanzlei mit Spezialisierung im Verwaltungsrecht) handelt es sich hier im Minimum um behördliche Auskünfte und damit sind sie rechtsverbindlich.

Da keine formellen Förderbedingungen bzw. so benannten Dokumente existierten kann durchaus den FAQ die Bedeutung von Förderbedingungen zukommen, was letztlich jedoch nur gerichtlich zu klären wäre.

Maßgeblich sind stets die FAQ zum Zeitpunkt der Antragstellung, ggf. noch die zum Zeitpunkt des Bewilligungsbescheides für den einzelnen Soforthilfeempfänger.

# Die große Überraschung – Richtlinie des Landes

Während man Anträge vom 27.03.2020 bis einschließlich 31.05.2020 stellen konnte und mit Ausnahme des Antrags selbst nur die FAQ als Informationsquelle vor der Antragstellung zur Verfügung standen, hatte man danach immerhin noch das wichtigste Dokument, den Bewilligungsbescheid.

Dann jedoch erließ das Land NRW am 31.05. und damit zu einem Zeitpunkt als 99,x% der Anträge längst gestellt und bewilligt waren die Richtlinie – V B 5 -2020 in Form eines Runderlasses und die hatte es in sich, denn sie soll rückwirkend ab dem 27.03.2020 gelten.

Hier nur einige Beispiele von Widersprüchen gegen die Bewilligungsbescheide:

- Der Umsatzausfall soll nunmehr keinerlei Bedeutung haben.
- Das Rückmeldeverfahren wird vollkommen anders gestaltet und nur noch auf den „Liquiditätsengpass“ abgestellt.
- Es sollen alle Einnahmen, jedoch nur die „...laufenden, Sach- und Finanzaufwendungen (ohne Personalkosten) unter Berücksichtigung eingesparter Kosten im Erfassungszeitraum berechnet werden.
- Der sog. Unternehmerlohn, also das was zuvor in den FAQ als „...Gehalt zur Finanzierung der Lebenshaltungskosten“ dargestellt wurde, soll auf 2.000 Euro einmalig für den gesamten Bewilligungszeitraum begrenzt werden und auch nur dann, wenn der SH Empfänger seinen Antrag im März oder April gestellt hat und keine Leistungen der Grundsicherung erhalten hat.

## Das sagen Juristen zur Richtlinie

Zunächst handelt es sich auch rechtlich um ein Novum, dass eine Richtlinie nachträglich erlassen wurde.

Rechtlich handelt es sich um eine interne Verwaltungsanweisung, also um eine Anweisung an die Landesverwaltung, die das Handeln der Verwaltung in allen Belangen der Soforthilfe regelt.

Eine direkte Außenwirkung hat diese Richtlinie demnach nicht und sie ist auch nicht (zumindest nicht ohne formelle Änderungsbescheide) dazu geeignet, den Soforthilfeempfängern neue Pflichten aufzuerlegen oder bestehende zu ändern, sofern diese Änderungen zum Nachteil der Soforthilfeempfänger ausfallen - Jedenfalls nicht ohne Berücksichtigung des Vertrauensschutzes der Soforthilfeempfänger.

Änderungs- oder Widerrufsbescheide gab es jedoch nie.

**In einfachen Worten:** Aus den unbürokratischen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen wurde ein komplexer, widersprüchlicher und ohne Juristen nicht mehr durchschaubarer Bürokratieakt mit geänderten Regeln und Widersprüchen zu den Bewilligungsbescheiden.

Hier werden die Menschen, die mit am meisten unter den Folgen der Corona bedingten Maßnahmen leiden zusätzlich belastet und können sich ohne teure Anwälte dagegen nicht einmal wehren.

# Die Situation im Einzelnen – Der Umsatzausfall

Hierzu heißt es in den Bewilligungsbescheiden (II. Nebenbestimmungen):

*„3.Sollten Sie am Ende des dreimonatigen Bewilligungszeitraums feststellen, dass diese Finanzhilfe höher ist als Ihr Umsatzausfall abzüglich eventuell eingesparter Kosten (z.B. Mietminderung) und Sie die Mittel nicht (vollständig) zur Sicherung Ihrer wirtschaftlichen Existenz bzw. Ausgleich Ihres Liquiditätsengpasses benötigen, sind die zu viel gezahlten Mittel auf das Konto der Landeskasse IBAN DE59 XXXXX unter Angabe des Aktenzeichens zurückzuzahlen“*

In den FAQ stand u.a.:

*„Wie ist eine Überkompensation definiert?  
Eine Überkompensation entsteht dann, wenn der Antragsteller mehr Zuwendungen erhält, als sein tatsächlich eingetretener Schaden – also insbesondere der durch die Corona-Krise eingetretene Umsatzausfall abzüglich eventuell eingesparter Kosten (z.B. Mietminderung) ist. Eine Überkompensation ist nach der dreimonatigen Förderphase zurückzuerstatten. „*

Die Richtlinie vom 31.05.2020 und damit die Landesverwaltung verlangt nun hingegen, nur den Liquiditätsengpass als Differenz aller Einnahmen und aller laufenden, erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwände (außer Personalkosten) als Grundlage anzusetzen. Weder ist hier noch von einem Schaden noch Umsatzausfall die Rede.

Es wird noch bunter: Im Rückmeldeverfahren wird nunmehr nicht nur keinerlei Umsatzeinbuße mehr berücksichtigt, sondern verlangt, ein Formular auszufüllen, in das ausschließlich über vorgefertigte Kostenstellen bestimmte Kosten eingetragen werden können.

Beispiele: Ersatzinvestitionen sind auf geringwertige Wirtschaftsgüter begrenzt (800 Euro Netto-Anschaffungspreis). Abschreibungen können nicht geltend gemacht werden, Leasingraten jedoch schon. Betriebliche Steuerzahlungen werden nicht anerkannt, obwohl sie die Liquidität mindern.

UND

obwohl sogar in der sog. „Ausfüllhilfe“ zum Rückmeldeformular steht, die Tabelle mit den Eingabefeldern sei nicht vollständig gibt es keine Möglichkeit sie zu vervollständigen.

## Das sagen Juristen

Es müssen beide mit „und“ verknüpften Bedingungen erfüllt sein, um eine (teilweise) Rückzahlung tätigen zu müssen.

Wenn also z.B. der Umsatzausfall nach eingesparten Kosten höher ist als der erhaltene Soforthilfebetrug besteht keine Pflicht zur Rückzahlung.

**Wundert es da, wenn viele inzwischen von der Soforthilfe als „Mogelpackung“ sprechen?**

# Die Situation im Einzelnen – Unternehmerlohn / Lebenshaltungskosten

Noch einmal: Bis zum Mittag des 01.04. stand in den FAQ explizit, dass die Soforthilfe auch für den Unternehmerlohn/das Gehalt und somit die Lebenshaltungskosten verwendet werden darf. Am 01.04. wurde diese Formulierung nicht etwa ersetzt, sondern einfach gestrichen und damit offengelassen, während die verschiedenen Beratungsstellen auf Fragen weiter munter bestätigten, dass es zulässig ist.

Eines darf man dabei nicht vergessen:

Selbst die Bewilligungsbescheide wurden betitelt mit „Soforthilfeprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen („NRW-Soforthilfe 2020“) gemäß § 53 Landeshaushaltsordnung (LHO) i. V. m. dem Bundesprogramm „Soforthilfen für Kleinstunternehmer und Soloselbständige“. Man kann also nicht einfach behaupten, weil der Bund die Lebenshaltungskosten nicht akzeptieren wollte, müsse man das einfach hinnehmen: In den Bescheiden steht „in Verbindung mit“, also gab es anscheinend zwei Töpfe und man musste davon ausgehen, die Lebenshaltungskosten werden aus dem NRW Teil finanziert.

Für viele Soforthilfeempfänger ist das eine Katastrophe: Sie haben wenig Betriebskosten, sondern erwirtschaften ihr Gehalt und wenn das fehlt, hat es gleich zwei Folgen: Die wirtschaftliche Existenz gerät ins Schwanken, und zwar privat und geschäftlich.

Nach vielen Diskussionen erklärte das Land NRW im Mai, man erkenne aus Landesmitteln 2.000 Euro pauschal für die Monate März und April (Mai soll demnach außen vor bleiben) für die Lebenshaltungskosten an, wenn man seinen Antrag im März oder April gestellt hatte und keine Mittel aus der Grundsicherung beantragt hatte. Dies nannte man vollmundig „Vertrauensschutzlösung“ – dabei ist sie in den Augen vieler Betroffener ein schlechter Witz.

Nach dem Willen des Landes sollte man stattdessen Grundsicherung beantragen – nur bekommt man diese oft gar nicht, wenn z.B. eine „Bedarfsgemeinschaft“ vorliegt (Ehe, Zusammenleben u.s.w. und jemand in dieser Bedarfsgemeinschaft ein Einkommen erzielt).

## Warum?

Hier die Fakten einfach anhand simpler Durchschnittszahlen, die aus dem Unternehmerlohn bezahlt werden müssen:

	Musterbetrag
100% Krankenversicherungskosten (Selbstständige haben keinen Arbeitgeber, der 50% übernimmt)	500 Euro
Altersrücklagen (Rentenversicherung oder andere Arten) zu 100%	400 Euro
Miete, Nebenkosten und Verbrauchskosten (Wasser, Strom, Heizung)	850 Euro
Versicherungen, Telekommunikation, Rundfunkgebühren etc.	100 Euro
Lebensmittel, Verbrauchsmittel etc.	400 Euro
Sonstige (Kleidung, Reparaturen, Ersatz etc.)	100 Euro
<b>Summe</b>	<b>2.350 Euro</b>

Ggf. gesetzliche Unterhaltszahlungen kommen hinzu, bei Lebensgemeinschaften mit zwei Verdienern entsprechend der Kostenverteilung die Kosten für Lebenshaltung anteilig.



# Die Situation im Einzelnen – Begriffsproblematik

Bis heute haben weder Politik noch Verwaltung es verstanden: Wenn z.B. im Bewilligungsbescheid der Empfänger persönlich angesprochen wird „...und Sie die Mittel nicht (vollständig) zur Sicherung Ihrer wirtschaftlichen Existenz bzw. Ausgleich Ihres Liquiditätsengpasses benötigen,...“, dann spricht man die Person an und damit bei einem Einzelunternehmer, Freiberufler, Künstler etc. IMMER sowohl den Unternehmer, als auch die Privatperson. Beides ist untrennbar miteinander verbunden. Im Gegensatz zu einer juristischen Person, bei der die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens nicht direkt mit der der Gesellschafter zusammenhängt, ist die wirtschaftliche Existenz eines „Soloselbständigen“ in keiner Weise in zwei Bereiche zu trennen. Bei diesen Menschen haftet auch das private Vermögen für geschäftliche Forderungen und das geschäftliche für private Forderungen – bis hin zur Insolvenz (geschäftlich und privat).

Wenn man also schreibt „IHRE wirtschaftliche Existenz bzw. IHRES Liquiditätsengpasses“, dann ist es eine Ansprache der Person, und zwar privat und geschäftlich, denn es ist dasselbe. **Doch das ist es nicht allein:** Regelmäßig werden Begriffe benutzt wie „Liquiditätsengpass“, „Soloselbständige“ etc., die nicht oder nicht ausreichend definiert werden und das geht aus unserer Sicht rechtlich einfach nicht.

Ist der einzige Gesellschafter einer „Ein Mann GmbH“, der gleichzeitig der einzige Mitarbeiter ist ein Soloselbständiger? Die Antwort steht nirgendwo und ist in keinem Gesetz geregelt.

Was ist nach den Vorstellungen des Landes NRW dieser Liquiditätsengpass überhaupt? Die Definitionen aus dem Insolvenzrecht oder dem kaufmännischen Bereich können allein deshalb schon nicht angewendet werden, weil das Land NRW a) eine ganz eigene, leider unvollständige Definition aufgemacht hat und b) diese erst mit der Richtlinie vom 31.05.2020 zum Besten gab (und auch hier fehlt eine konkrete Unterlegung von Kostenpositionen).

Wo steht denn zum Beispiel, dass ein „Soloselbständiger“ NICHT zuerst einmal seinen Unternehmerlohn entnehmen darf und es dadurch zu einem Liquiditätsengpass kommt oder ein bestehender vergrößert wird?

Nirgendwo, denn es ist sein gutes Recht, seine Entnahmen zu tätigen wann er will oder muss – zugleich aber wird ihm verwehrt diese Entnahmen, die er zum Leben braucht und warum er überhaupt selbständig ist, bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses zu berücksichtigen.

Selbst der Freistaat Bayern hat erkannt, dass man – obwohl man hier bereits vor Beginn der Antragsfrist eine Richtlinie hatte – keine Kosten definiert hatte, die bei der Berechnung bzw. einer Rückmeldung anzusetzen sind und daher letztlich auf ein solches Rückmeldeverfahren verzichtet – und NRW? Hier setzt man auf eine abenteuerliche Mischung aus unvollständiger Einnahmen-Überschuss-Rechnung und ebenso unvollständiger Liquiditätsrechnung auf Basis nachträglicher, willkürlicher Festlegungen zum Nachteil der Soforthilfeempfänger.

**Ist es falsch, hier von einem politisch motivierten Etikettenschwindel und Chaos zu sprechen?**

# Die Situation im Einzelnen – Rückmeldeverfahren

So sehen es die Bewilligungsbescheide vor:

„Der Nachweis der Verwendung der Soforthilfe erfolgt unter Zuhilfenahme des Vordrucks im Internet auf <https://www.soforthilfe--corona.nrw.de> bei Ihrem zuständigen Finanzamt und ist der nächsten Steuererklärung beizufügen. Dazugehörige Unterlagen sind vorzuhalten, jedoch nicht mitzusenden.“

Das stand in den FAQ (hier 01.04.):

„Wird geprüft, ob dem Antragsteller die Hilfe auch wirklich zugestanden hat und wenn nein, muss die Hilfe dann ggfls. zurückgezahlt werden?“

*Der Antragsteller versichert im Formular, dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat. Falsche Angaben, die zu einer unberechtigten Inanspruchnahme der Leistung führen, sind Subventionsbetrug. Die Leistung muss dann nicht nur zurückgeführt werden, es kann dann zu einer strafrechtlichen Verfolgung kommen. Der Antragsteller ist gehalten, den Zuschuss in seiner Steuererklärung für 2020 aufzunehmen. Da dem Antrag die Steuernummer bzw. die Steuer-ID beizufügen ist, hat das Finanzamt die Möglichkeit, die Plausibilität der Inanspruchnahme im Nachhinein zu überprüfen.*

*Der Zuschuss wird als sogenannte Billigkeitsleistung ausgezahlt. Auch im Falle einer Überkompensation (z.B. durch Versicherungsleistungen oder andere Fördermaßnahmen) muss die erhaltene Soforthilfe zurückgezahlt werden. Stellt sich am Ende der Bezugszeit von drei Monaten heraus, dass der Antragsberechtigte mehr erhalten hat, als sein Schaden war, ist er gehalten, das überschüssige Geld zurückzuzahlen. Hierauf wird noch einmal separat im Bescheid hingewiesen.*

*Muss nachgewiesen werden wofür der Zuschuss eingesetzt wird?*

*Nein, ein solcher Nachweis muss nicht erbracht werden.*

## Was ist daraus geworden?

Nachdem der erste Versuch eines Rückmeldeverfahrens durch Proteste von Verbänden, unserer IG etc. kurz nach dem Beginn gestoppt wurde, begann das Rückmeldechaos am 02. Dezember erneut: Diesmal wurden wir vom Land NRW angeschrieben und uns die Möglichkeit einer „freiwilligen vorzeitigen Rückmeldung in 2020“ offeriert. Hintergrund: Wer nicht bilanziert hätte eine eventuelle Rückzahlung in 2021 nicht gewinnmindernd für 2020 verbuchen können (der Soforthilfebetrag ist als Einnahme zu verbuchen und zu versteuern).

**Tatsächlich aber steht in den Bewilligungsbescheiden: „Der zurück erstattete Betrag ist nicht steuerpflichtig.“** – da steht nichts davon, dass das nur bei Rückmeldung in 2020 der Fall sein soll - es handelt sich um eine Minderung der Einnahmen 2020 aus der Soforthilfe unabhängig vom Zeitpunkt der Rückzahlung. Hier erfolgt eine Ungleichbehandlung: Wer bilanziert kann Rückstellungen bilden, wer nicht bilanziert darf keine Rückstellungen bilden und hat somit in 2020 den vollen Betrag ohne eine Minderung durch eine eventuelle Rückzahlung zu versteuern.

## Das aktuelle Rückmeldeverfahren (Stand Dezember 2020) ...

- Besteht aus einer „Ausfüllhilfe“, in der man uns unter anderem mitteilt, dass das Rückmeldeformular bzw. die Tabelle, in die man Eintragungen vorzunehmen hat „nicht abschließend“ ist – erklärt uns aber in keiner Weise wie mit den Positionen umzugehen ist, die wir dort nicht in die Zeilen eintragen können.
- Besteht ebenso aus dem eigentlichen Formular mit einer festen Struktur und ohne die Möglichkeit, den Anforderungen der Bescheide gemäß zu berechnen (Umsatzausfall, eingesparte Kosten, Kosten für die keine Zellen vorhanden sind, tatsächliche Lebenshaltungskosten etc.). Man konnte es nicht einmal ausdrucken oder speichern, um einen Nachweis oder eine Vorschau für sich oder eine Beratung mit Steuerberater oder Anwalt zu generieren.
- Fordert eine ganz andere Abrechnung als es der Bescheid verbindlich vorsieht und dass, obwohl nie ein einziger Änderungsbescheid erlassen wurde.
- Beruht auf der nachträglichen Richtlinie vom 31.05.2020, die ein Runderlass ist und keine direkte Außenwirkung entfaltet und auch keine Änderungen oder neue Pflichten begründen kann und in der keine Definition der Kosten vorgenommen wurde
- Soll im „Frühjahr 2021“ wieder aufgenommen werden

NIRGENDWO ist dieser sog. „Liquiditätsengpass“ klar definiert und vor allem wurde nie festgelegt, welche konkreten Kostenpositionen anerkannt werden und welche nicht.

In der NRW Richtlinie vom 31.05.2020 heißt es dazu (unbeschadet der Frage, ob eine nachträgliche Richtlinie, die vor dem Datum der verwaltungsinternen Veröffentlichung am 03.07.2020 im Ministerialblatt niemand überhaupt kennen konnte): *„Der Liquiditätsengpass ergibt sich aus der Differenz zwischen den tatsächlichen fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb und den tatsächlichen laufenden, erwerbsmäßigen Sach- und Finanzausgaben (ohne Personalaufwand) unter Berücksichtigung eingesparter Kosten im Erfassungszeitraum.“* – Dieselbe Formulierung, die auch im Freistaat Bayern verwendet wurde und dort aufgrund der fehlenden Definitionen der konkreten Kosten den Verzicht auf eine Rückmeldung begründet.

Das alles trifft Menschen, die in ihrer Existenz ohne eigenes Verschulden seit nun mehr als einem Jahr gefährdet sind und irgendwie ihren Lebensunterhalt sichern müssen, denn deshalb sind sie selbständig.

Es wirkt als habe die Politik vergessen, dass die Krise nicht, wie vielleicht ursprünglich angenommen nach ein paar Monaten vorbei war, sondern sie uns seit nunmehr über einem Jahr nahezu durchgehend trifft.

Es trifft Menschen, die seit nunmehr über einem Jahr Opfer erbringen, für die nur die Wenigsten entschädigt werden.

Es trifft Menschen, deren Umsätze seit mehr als einem Jahr zusammengebrochen sind – unabhängig davon, ob man den Betrieb schließen musste oder ob man kaum mehr Umsatz macht, weil Kunden keine Aufträge vergeben.

**Wenn man nun so weitermacht, wird man nicht nur zahlreiche Gerichtsverfahren verursachen, sondern auch gerade die Existenzen vernichten, die man ja eigentlich mit der Soforthilfe bzw. den Versprechen dazu sichern wollte.**

## **Aktuelles** (Stand Mitte April 2021)

Streiten und Klagen sind nicht unser Wunsch. Ganz im Gegenteil, wir bemühen uns seit dem Sommeranfang 2020 um Gespräche und tun alles, damit die berechtigten Interessen und auch die wirtschaftliche, aber auch emotionale Lage der Soforthilfeempfänger in fairem Dialog vertreten werden können, um damit Rechtsstreite zu vermeiden.

Bereits seit Mitte 2020 haben wir gemeinsam mit der Initiative „Alarmstufe rot“ und weiteren demonstriert, Politiker informiert, Abgeordnete angeschrieben und angesprochen. Im Ergebnis erhalten wir lediglich Standardphrasen, die überhaupt nicht auf die Situation eingehen.

Erst Anfang 2021 ist es uns mit der Unterstützung der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf gelungen, in einen Dialog mit Vertretern des Wirtschaftsministeriums NRW auf der niederen Ebene zu treten. Wir haben in mehreren online und telefonischen Konferenzen unter Beteiligung der IHK Düsseldorf unsere Positionen erläutert, Vorschläge und Ideen eingebracht – jedoch ohne das geringste Ergebnis.

Im März 2021 haben wir über unsere Anwälte und stellvertretend für die Interessengemeinschaft durch einzelne Mitglieder sogenannte „Einwendungsbegehren“ (Muster in der Downloaddatei im ZIP-Format) an alle Regierungsbezirke versandt, in denen wir detailliert auf die Widersprüchlichkeiten zwischen Bescheiden und den vom Land NRW angestrebten Regelungen eingehen, unsere Rechtspositionen darlegen und zur umgehenden Antwort aufforderten. Mit Ausnahme des Regierungsbezirks Düsseldorf liegen bis zum 23.04.2021 KEINE Antworten vor. Der Regierungsbezirk Düsseldorf übersandte uns zwar eine Antwort (auch diese finden Sie in der ZIP Datei zum Download), die jedoch leider auf keinen einzigen Punkt eingeht, sondern sich aus unserer Sicht in Phrasen und Verweisen auf gerade die Regelungen besteht, die eindeutig im Widerspruch zu den Bescheiden stehen.

Derzeit bereiten wir, da es das Verwaltungsrecht nicht anders zulässt wiederum über einzelne Mitglieder die ersten Feststellungsklagen vor den Verwaltungsgerichten vor.

Wir bedauern zutiefst, dass weder Politik, noch Landesverwaltung bereit zu sein scheinen, mit uns in einen ernsthaften Lösungsprozess und Dialog einzutreten, sondern die meisten unserer Bemühungen ignorieren und wenn es zu einem Gespräch kommt gar nicht auf die Inhalte eingehen wollen.

Trotz all dieser ernüchternden Ergebnisse wünschen wir uns nichts mehr, als eine Lösung auf dem Verhandlungsweg ohne in die Klageverfahren gehen zu müssen – wenn man uns aber weiterhin keine Möglichkeiten dazu gibt, bleibt nichts anderes übrig.

Aus unserer Sicht vergessen dabei das Land NRW, die Politiker und auch die Landesverwaltung dabei eines: Eine gemeinsame Lösung erspart nicht nur uns den Klageweg, sondern auch diesen einiges: Sofern unsere Juristen die Situation richtig einschätzen, würden diese Klagen eine Menge inkompetenter, durchaus peinlicher Fehler offenbaren – und so mancher Politiker ist schon über weniger „gestolpert“, doch das ist scheint ja nur unsere Sichtweise zu sein.

# Soforthilfe und Grundsicherung

Immer wieder wird auf die Grundsicherung verwiesen und auch darauf, dass es ja so einfach ist und man die Hilfen parallel nutzen kann.

Hier die Fakten dazu:

1. Keine Grundsicherung für „Bedarfsgemeinschaften“ mit einem weiteren Einkommen  
Wer mit einer Lebenspartnerin/einem Lebenspartner zusammenlebt oder als Verheirateter in häuslicher Gemeinschaft lebt – der erlebt bei der Grundsicherung eine böse Überraschung:

Selbst wenn man durch die Coronakrise Verluste erwirtschaftet, bekommt man nicht einen Cent, sobald eine weitere Person der Bedarfsgemeinschaft ein Einkommen erzielt, das auch nur einen Euro über dem Regelsatz für die Bedarfsgemeinschaft liegt. Damit wird die Partnerin/ der Partner gezwungen

- ihr gesamtes Hab und Gut offen zu legen,
- ihr Einkommen für die Kranken- und Rentenversicherung des Selbständigen zu nutzen
- von ihrem Einkommen allein alle Ausgaben und die Verluste des Gewerbes zu decken

Stellen Sie sich bitte einmal vor: Sie leben mit Ihrer Partnerin/Ihrem Partner zusammen und haben über die Jahre nicht nur einen gemeinsamen Haushalt aufgebaut, sondern sind auch Verpflichtungen (Beispiel: Finanzierung der gemeinsam bewohnten Immobilie oder eine größere Mietwohnung) eingegangen. Natürlich kann man am privaten Kostenapparat in Krisenzeiten Einschränkungen in Kauf nehmen, aber es ist faktisch gar nicht möglich so viel einzusparen, dass mit einem Einkommen auch nur ansatzweise das Wegbrechen des zweiten Einkommens aufgefangen werden kann.

Im Übrigen: Dies trifft gerade die vielen Frauen unter den Selbständigen besonders hart, denn die Errungenschaften der Gleichstellung werden durch diese Art der Anrechnung komplett zerstört und in eine finanzielle Abhängigkeit gewandelt, wie sie zuletzt vielleicht noch in den 60er Jahren üblich war.

2. Es wurde zwar festgelegt, dass die Soforthilfe nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden darf, aber eine Lücke hat man nicht geschlossen und mit der verhindern häufig die Behörden die Bewilligung der Grundsicherung: Man argumentiert damit, dass die Soforthilfe ja alle betrieblichen Kosten deckt und erkennt damit die Betriebskosten nicht mehr als Ausgaben an – und somit ist für die Behörde Umsatz=Einkommen. Wer also auch nur kleine Umsätze erzielt, dem wird häufig der Umsatz als Einkommen angerechnet, weil ja die Soforthilfe die Betriebskosten deckt.

## **Wo ist sie also, die tolle Lösung „Grundsicherung“?**

**... und das für Menschen, die ihre Situation nicht verschuldet haben, sondern durch Maßnahmen des Staats in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.**

# Ist Politik lernfähig?

Leider lautet die vermutlich beste Antwort darauf: Ja und Nein.

**Ja**, wenn es darum geht im Laufe mehr als eines Jahres und nach diversen Versuchen der Erklärung und Forderungen nach Änderungen endlich zu verstehen, dass „Soloselbständige“ in der Regel nur geringe Betriebskosten haben, jedoch ihre Lebenshaltungskosten einschließlich 100% der Vorsorgeaufwendungen aus ihrer Tätigkeit generieren müssen.

Mit der Neustarthilfe, wenngleich auch mit 7.500 Euro für 6 Monate deutlich unterdimensioniert, hat man nun erstmals gezeigt, dass man etwas gelernt hat – leider erst ein Jahr danach.

ABER

Nun besteht die Gefahr, dass viele von uns die Soforthilfe, die sie notwendiger Weise aufgebraucht haben, zurückzahlen sollen und diese entweder nicht zahlen können oder aus der Neustarthilfe finanzieren müssen und somit wieder ganz ohne Finanzierung ihres Unternehmerlohns und ihrer Lebenshaltungskosten dastehen.

**Nein**, wenn es darum geht die offensichtlichen Fehler der Vergangenheit zu korrigieren.

Wenn inzwischen Politik die Situation der Selbständigen „gelernt“ hat, warum korrigiert man nicht die Bedingungen der Soforthilfe dahingehend, dass man das Gelernte auch hierfür umsetzt?

Man kann und darf Politik nicht vorwerfen, dass auch die Politiker auf Landes- und Bundesebene nicht vorhersehen konnten, wie lange die Coronakrise uns derartig einschränken würde.

Was man Politik jedoch vorwerfen kann, nein muss, ist ganz simpel:

Jetzt wissen wir, wie lange uns die Krise bisher getroffen hat und aus diesem Wissen heraus ist es zwingend notwendig, auch Korrekturen an Entscheidungen der Vergangenheit vorzunehmen. Im Gegensatz zu irreversiblen Entscheidungen kann man die Soforthilfebedingungen korrigieren.

Man muss doch die erhaltene Soforthilfe ohnehin als Einnahmen verbuchen und im Rahmen der Steuererklärung 2020 versteuern.

**Noch ist es nicht zu spät für eine einvernehmliche Korrektur – Klagen vor den Verwaltungsgerichten sind nicht unser Wunsch, aber wenn es nicht anders geht, gehen wir auch diesen Weg.**

# Fragen und Antworten

## **Wenn so viel geändert wurde, dann gab es doch bestimmt Änderungsbescheide oder die alten Bescheide wurden widerrufen und neue übermittelt?**

NEIN, nicht ein einziger Soforthilfeempfänger hat aufgrund der Änderungen einen Änderungsbescheid erhalten. Ganz im Gegenteil: Niemand wurde aktiv informiert über Änderungen und das, obwohl unsere E-Mail Adressen etc. allesamt vorlagen. Im Klartext: Das alles ist hinter dem Rücken der Soforthilfeempfänger durchgeführt worden.

## **Das, was Ihr hier schreibt kann doch nicht stimmen. Ohne Beweise kann ich das nicht glauben...**

Ja, das würde vielen von uns genauso gehen. Hätte uns vor ein paar Jahren jemand eine solche Geschichte erzählt, kaum einer hätte daran geglaubt. Deshalb senden wir Ihnen auch am Ende dieses Dokuments einen Link zu den notwendigen Nachweisen vom Musterbescheid über einzelne FAQ, die Richtlinie etc. bis hin zum aktuellen Rückmeldeformular.

## **Ok, selbst wenn man nun hingehen und die Lebenshaltungskosten für Antragsteller bis zum 01.04. anerkennen würde, was wird aus den anderen?**

Deshalb fordern wir ja die Gleichbehandlung aller Antragsteller, und zwar in der ursprünglichen Form, als man die Lebenshaltungskosten ohne betragliche Begrenzung anerkannt hat.

## **Wie finanziert Ihr die Arbeit von Anwälten?**

So traurig es ist: Hier spenden Menschen, die selbst in Schwierigkeiten stecken innerhalb unserer IG-NRW Soforthilfe, damit wir das bezahlen können. Andere Quellen als die Betroffenen haben wir leider bisher nicht.

## **Warum streitet Ihr Euch mit dem Land NRW und nicht mit dem Bund?**

Ganz einfach: Weil wir keinen juristischen Zugriff auf den Bund haben und unsere Anträge an das Land NRW (bzw. als Stellvertreter die Regierungsbezirke) gesendet und vom Land NRW Bewilligungen und Auszahlungen erhalten haben. Wir können gar nicht anders, als mit dem Land zu streiten.

## **Warum legt Ihr keinen Widerspruch gegen dieses Procedere ein?**

Weil NRW vor einiger Zeit das Widerspruchsverfahren abgeschafft hat und unsere einzige rechtliche Möglichkeit in Klagen vor den Verwaltungsgerichten besteht. So, wie es derzeit aussieht, wird es voraussichtlich viele davon geben. Aber warum muss das sein? Wir bieten seit geraumer Zeit Gespräche an, uns will nur niemand hören.

## Weitere Informationen, Fragen etc.

Gern per E-Mail an [info@ig-nrw-soforthilfe.de](mailto:info@ig-nrw-soforthilfe.de) oder telefonisch an den Gründer der IG-NRW Soforthilfe unter 0163 838 56 46.

### Weiteres Sehens- und Lesenswertes dazu

[Unsere Website - Downloadbereich](#)

[Wallstreet Online – Artikel über den Skandal um die Soforthilfe](#)

[Video der Kanzlei Mingers LAW auf youtube](#)

[Presseportal: Rückforderung von Corona-Soforthilfen? Rechtsanwälte rufen zur Gegenwehr auf](#)

[Petition: Widerspruch gegen die Rückzahlungsforderung der Corona-Soforthilfe mit inzwischen mehr als 58.000 Unterzeichnern](#)

### Zum Schmunzeln dazu

[Das Soforthilfemärchen Teil 1](#)

[Das Soforthilfemärchen Teil 2](#)

### Anlagen / ZIP-Datei zum Download:

- Soforthilfe-Antragsmuster
- Muster Bewilligungsbescheid
- Übersicht besonders wesentlicher FAQ Änderungen
- Soforthilfe NRW FAQ in 15 Versionen
- Kopie des Schreibens des Städte- und Gemeindebundes versandt am 31.03.
- Musteranschreiben Rückmeldung vom 02.12.2020
- Richtlinie des Landes NRW vom 31.05.2020
- Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Land NRW vom 01.04.2020
- Muster „Ausfüllhilfe“ zur Rückmeldung
- Muster „Rückmeldeformular“
- Muster Schlussbescheid aus Dezember 2020
- Muster „Einwendungsbegehren“ an die Regierungsbezirke in NRW
- Antwort des Regierungsbezirks Düsseldorf auf das Einwendungsbegehren

### Hier der Download Link:

[https://www.ig-nrw-soforthilfe.de/images/downloads/Soforthilfe\\_NRW\\_Informationsmaterial.zip](https://www.ig-nrw-soforthilfe.de/images/downloads/Soforthilfe_NRW_Informationsmaterial.zip)